

	<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
	<b>des Hauptausschusses</b>		
✓	<b>der Stadtvertretung</b>	28.3.19	25

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

## **Grundsatzentscheidung zur Einführung eines zweiten stellv. Wehrführers**

### **A) SACHVERHALT**

Das Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein eröffnet seit 01.01.2015 die Möglichkeit, zusätzlich zum Wehrführer und dessen Stellvertreter eine/en weitere/n stellvertretende/n Wehrführer/in mit vorheriger Zustimmung der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen zu wählen.

Seitens der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heiligenhafen wurde der Antrag gestellt, die Einführung einer zweiten stellvertretenden Wehrführung zu genehmigen. Zur Begründung der Notwendigkeit, einen weiteren stellvertretenden Wehrführer einzusetzen, wird auf die Begründung des in Kopie beigefügten Antrages des Gemeindeführers verwiesen.

### **B) STELLUNGNAHME**

Auf den beigefügten Antrag des Gemeindeführers auf Einrichtung eines zweiten stellvertretenden Wehrführers wird verwiesen. Aus der Begründung ergibt sich, dass aufgrund des gestiegenen Aufgabenspektrums und zur Entlastung des Wehrführers beide Stellvertreter den gleichen Aufgabenumfang wahrnehmen sollen.

Auch der zweite stellvertretende Wehrführer hat Anspruch auf eine Entschädigung nach der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Entschädigung der für sie tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung). Die Höhe der Entschädigung ist im Rahmen der Änderung der Entschädigungssatzung festzulegen.

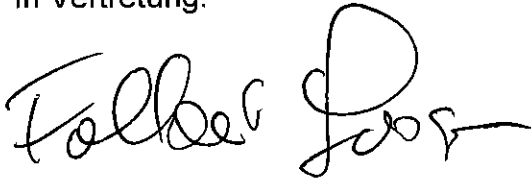
### C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Durch die Einführung eines weiteren stellvertretenden Wehrführers entstehen Kosten für die Entschädigung nach der Entschädigungssatzung in Höhe von bis zu 2.500,00 €.

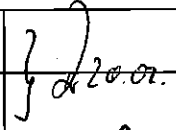
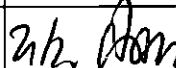
### D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Einführung eines zweiten stellvertretenden Wehrführers wird zugestimmt.

In Vertretung:



Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

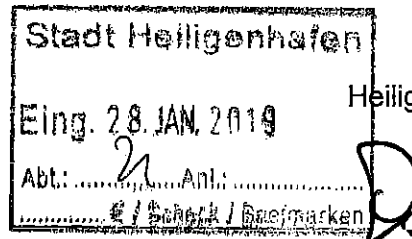


# Freiwillige Feuerwehr

- Stadt Heiligenhafen -



Stadtvertretung Heiligenhafen  
Bürgermeister Heiko Müller  
Fachbereich 2 ; FD 21



Heiligenhafen, 10.01.2019

- Antrag für Schaffung der Funktion 2. Stellvertretender Gemeindeführer

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit stellt die Freiwillige Feuerwehr Heiligenhafen den Antrag für die Funktion des 2. Stellvertretenden Gemeindeführers. Dieses ist gemäß des Brandschutzgesetzes. Aufgrund der wachsenden Aufgaben und Terminbewältigung in allen Bereichen des Feuerwehrwesens wird es erforderlich dieses durch einen weiteren Stellvertreter der Gemeindeführung zu gewährleisten.

Diese Funktion wird gemäß der anstehenden Satzungsänderung für eine Gemeindefeuerwehr mit Jugend- und Verwaltungsabteilung durch die Mitgliederversammlung der FF Heiligenhafen am 22.02.2019 abgestimmt. Ein weiterer Grund ist die uneingeschränkte Gewährleistung des gesamten Aufgabenportfolios bei Ausfall eines Teiles der Gemeindeführung.

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) Vom 10. Februar 1996

#### § 11 - Gemeinde- und Ortswehrrführung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl für sechs Jahre unter der Leitung der amtierenden Gemeinde- oder Ortswehrrführung, sofern sie selbst zur Wahl ansteht, unter Leitung der Stellvertretung, die Gemeinde- oder Ortswehrrführung. Die stellvertretende Wehrrführung wird unter der Leitung der Gemeinde- oder Ortswehrrführung gewählt. Mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung können weitere Stellvertretungen gewählt werden. Stehen weder Wehrrführung noch Stellvertretung der Gemeinde- oder Ortswehrrführung zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wahl der Wehrrführung und der Stellvertretung bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Werden mehrere Personen vorgeschlagen und erhält keine davon die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen zweien statt, bei der die Person gewählt ist, die die meisten Stimmen erhält. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen teil. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los. Sofern nur eine Person zur Wahl ansteht und nicht mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist, ist der Wahlgang zu wiederholen. Für die Wahl genügt dann die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen finden ergänzende Anwendung. Die Gemeinde- oder Ortswehrrführung sowie ihre Stellvertretung werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

(2) Wählbar ist, wer am Wahltag

1. seit mindestens vier Jahren ununterbrochen aktiv einer Feuerwehr angehört,

2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,

3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch der Lehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet und

4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in die Ehrenabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Die Wahl der Gemeinde- und Ortswehrrführung sowie der Stellvertretung bedarf der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Die Aufsichtsbehörde ist über die Zustimmung zu informieren.

(4) Die Gemeindeführung ist für die Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehren und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Die Ortswehrrführung ist der Gemeindeführung für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Die Stellvertretung der Gemeinde- oder Ortswehrrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters. Die Anordnungen der Wehrrführung können nach den Bestimmungen der Satzung durch Ordnungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 11 durchgesetzt werden.

(5) Die Gemeindeführung berät die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Fragen des Feuerwehrwesens.

(6) Ist die Wehrrführung oder ihre Stellvertretung den persönlichen oder den fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht gewachsen, so kann sie auf Vorschlag des Trägers der Feuerwehr von der Aufsichtsbehörde vorzeitig abberufen werden.

HBM\*\*\* Michael Kahl  
Gemeindeführer